

Dresdener Rechtscandidateu eingereichte Petition um 1) außerordentliche Admission, erleichterte Zulassung zur Advocatur und 2) um Berechtigung zum Plaidiren.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die Eingabe der Dresdner Rechtscandidateu hat die Kammer in der letzten Sitzung beschlossen, den ersten Theil derselben an die vierte Deputation, den zweiten Theil dagegen an die erste Deputation abzugeben; es wird daher mit dieser Eingabe, welche von den Rechtscandidateu zu Leipzig eingebracht worden ist, ebenso zu verfahren sein? — Einstimmig Ja.

(Nr. 395.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 17. Mai 1861, enthaltend die Berathung des Berichts über den Antrag des Abg. Riedel, die Schaffung einer kräftigen deutschen Centralgewalt und gleichzeitige Herstellung einer Vertretung des deutschen Volkes dabei betr.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der dritten Deputation. Es wird daher deshalb vorgeschlagen, den Protokollextract dorthin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 396.) Die vierte Deputation der Ersten Kammer zeigt an, daß sie den in der jenseitigen Kammer erstatteten Bericht über die Petition der Gemeinde Lawalde und 42 anderer Gemeinden um Abänderung des §. 10 des Heimathgesetzes adoptirt hat und solchen auf eine Tagesordnung zu bringen bittet.

Präsident v. Schönfels: Dieser Wunsch wird erfüllt und die Angelegenheit auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

Herr Kammerherr v. Mehsch wünscht als Vorstand der vierten Deputation einen kurzen Vortrag zu halten und ich würde bitten, dies jetzt zu bewirken.

Kammerherr v. Mehsch: Ich erlaube mir im Auftrage der vierten Deputation Folgendes anzuzeigen. Aus der Zweiten Kammer ist eine Petition eines gewissen Engelmann an die Erste Kammer abgegeben und selbige der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Sie betrifft Vorschläge wegen der Neutralität Sachsens für den Fall eines außerhalb unserer Grenzen entstehenden auswärtigen Krieges und noch sieben andere, jedoch über die Competenz der Stände hinausgehende, zum Theil in die deutschen Bundesverhältnisse einschlagende Vorschläge und ist unterschrieben mit: „Dresden, Leipzig, Chemnitz, Freiberg und Bautzen für Tausende“. Darauf kommt der Name: „Engelmann“. Da nun anzunehmen ist, daß Herr Engelmann nicht in allen benannten fünf Städten seinen Aufenthalt hat, er ferner auch eine Vollmacht von Tausenden, wie er sich auszudrücken beliebt, nicht beigebracht hat, so dürfte die Eingabe ihrem materiellen Inhalte nach auf Grund des §. 115 h der Landtagsordnung und in formeller Beziehung nach der Bestimmung des §. 115 c für unzulässig zu erklären sein.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag ihrer vierten Deputation vernommen; er geht dahin, die Eingabe Engelmanns auf Grund des §. 115 der Landtagsordnung für unzulässig anzusehen und ich frage, ob die Kammer sich damit einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun Herrn Bürgermeister Koch der Kammer als unwohl anzumelden.

Der Herr Finanzrath v. Rostiz-Ballwitz läßt sich für die heutige Sitzung mit Amtsgeschäften entschuldigen.

Sodann ist ein Urlaubsgesuch eingegangen und zwar von dem Herrn Superintendenten Lechler; derselbe hatte bekanntlich bis zum 18. d. M. Urlaub; er ist jedoch wahrscheinlich abgehalten gewesen, nach Ablauf des Urlaubs einzutreffen. Wir haben unterdessen Sitzungen gehabt; er ist bei denselben nicht erschienen; hingegen trägt er jetzt darauf an, ihm bis zum 16. Juli Urlaub zu ertheilen. Es handelt sich demnach um einen längeren Urlaub und ich habe in dieser Beziehung nur auf das hinzuweisen, was in früheren Sitzungen in Beziehung auf die Ertheilung von Urlaub auf längere Zeit gesagt worden ist. Ich habe meinerseits zu erklären, daß ich gegen dieses Gesuch stimmen werde und ich frage, ob die Kammer das Urlaubsgesuch des Herrn Superintendenten Lechler genehmigen will? — Gegen 4 Stimmen ist dieses Gesuch abgelehnt.

Ich werde nun den Herrn Superintendenten Lechler demgemäß bescheiden.

Etwas Anderes habe ich nicht mitzutheilen und wir können nun zu dem ersten Gegenstand unsrer heutigen Tagesordnung übergehen; es ist dies der Bericht unserer ersten Deputation, den Entwurf zu einem neuen Gesetze, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, und ich ersuche den Herrn Landesbestallten Hempel, uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Landesbestallter Hempel: Das allerhöchste Decret lautet:

(S. L.M. II. K. S. 883.)

Der Eingang des Gesetzes lautet wie folgt:

(S. L.M. II. K. S. 883.)

Die allgemeinen Motiven lauten:

(S. L.M. II. K. S. 883.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet:

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 6. December 1860 an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die Zweite Kammer gelangte Entwurf zu einem neuen Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke ist in der 33., 34. und 35. öffentlichen Sitzung derselben berathen worden und hat in der gedachten Kammer mit Zusätzen und Abänderungen zu den §§. 3, 4, 9, 12, 15, 29, 32, 34, 35,